

Satzung  
der Stadt Warendorf  
über die Erhebung von Hundesteuer  
vom 17.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrheinwestfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S.155), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Warendorf.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Warendorf gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung zur Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird  | 96,00 Euro  |
| b) | zwei Hunde gehalten werden je Hund  | 150,00 Euro |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund  | 162,00 Euro |
| d) | für die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde beträgt die jährliche Steuer je Hund | 750,00 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind

1. Hunde der Rassen

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Pitbull Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napolitano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer vorgenannten Rasse deutlich hervortritt.

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1-6 Landeshundegesetz festgestellt wurde.
- (3) Für die Hunde der in § 2 Abs. 2 Ziffer a bis n genannten Rassen finden die Steuersätze des Abs. 1 a-c Anwendung, wenn und sobald die Hundehalterin/der Hundehalter oder die Eigentümerin/der Eigentümer den Nachweis der Ungefährlichkeit des Hundes (erfolgreich durchgeführte Verhaltensprüfung entsprechend der Bestimmungen des Landeshundegesetz) gegenüber der Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf geführt hat. Die Steuersätze gemäß Abs. 1 a-c finden ab dem auf den Eingang des Nachweises folgenden Monat Anwendung. Die Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 a-c kann zeitlich befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufes erfolgen.
- (4) Die Feststellung der Gefährlichkeit der Hunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Warendorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
- BL (Blind)
  - GL (Gehörlos)
  - TBL(Taubblind)
  - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
  - H (Hilflos)
  - B (Begleitperson)
- und für Hunde, die eine Ausbildung zum Assistenzhund erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Die Befreiungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden (§ 2 Abs. 2) keine Anwendung.
- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Halterin/ der Halter von einem seitens der Gemeinde anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für 1 Jahr, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.

## § 4

### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Leistungen nach dem SGB II (§§ 19-23 SGB II) erhalten sowie für diesen

einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden bei der Haltung von gefährlichen Hunden keine Anwendung.

## § 5

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angeblichen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die unterschiedlichen Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des nächsten, auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Eine rückwirkende Steuerbefreiung oder -ermäßigung für die Zeit vor der Antragstellung erfolgt nicht, auch wenn die Befreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen bereits vor Antragstellung vorlagen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Stadt schriftlich anzugeben.

## § 6

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin/ dem Halter durch die Geburt von einer von ihr/ ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des vorherigen Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder ein Wegzug aus der Gemeinde stattfindet.
- (3) Bei Zuzug der Hundehalterin/ des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Warendorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Warendorf eingeht.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihr/ ihm durch Geburt von einer von ihr/ ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in

den Fällen des § 6 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Jede Halterin/ jeder Halter eines gefährlichen Hundes (§ 2 Abs. 3) ist verpflichtet, die Haltung eines solchen Hundes der Stadt Warendorf, Steueramt, bei der Anmeldung besonders anzugeben.

- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Warendorf abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nach Wegzug aus der Stadt Warendorf. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Warendorf, Steueramt, übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder Ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin/ deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Sätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.1960 (BGBl.I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (V NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter
  - a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt.
  - d) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
  - a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

- b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.